



EG-Wasserrahmenrichtlinie

**Zusammenfassung und Auswertung der
Stellungnahmen zu den Anhörungsdo-
kumenten des detaillierten Bewirtschaft-
ungsplans, des detaillierten Maßnahmen-
programms und des Umweltberichts 2021
bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser
bzgl. der Salzbelastung**



Herausgeber:

Flussgebietsgemeinschaft Weser
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(Vorsitz der Flussgebietsgemeinschaft bis 31.12.2021)
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
der Freien Hansestadt Bremen
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Archivstraße 2, 30169 Hannover

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt

Bearbeitung:

Geschäftsstelle Weser
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim
Telefon: 05121 509712
Telefax: 05121 509711
E-Mail: info@fgg-weser.de

Bildquellen Umschlag:

Kalihalde Wintershall – FGG Weser

© FGG Weser, Dezember 2021

Zusammenfassung und Auswertung der Stellungnahmen zu den Entwürfen des detaillierten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms und des Umweltberichtes 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung

1 Überblick

Zusammen mit den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser standen auch die Entwürfe des Detaillierten Bewirtschaftungsplans („BWP Salz“) und des Detaillierten Maßnahmenprogramms bzgl. der Salzbelastung („MNP Salz“) der interessierten Öffentlichkeit bis zum 22.06.2021 für Stellungnahmen zur Verfügung. Insgesamt gingen neun Stellungnahmen mit Bezug zu diesen ergänzenden Dokumenten oder mit Bezug zum Handlungsfeld Salz ein. Zum Umweltbericht, gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Stellungnahmen zum BWP Salz und zum MNP Salz werden aufgrund der besonderen Bedeutung des Handlungsfeldes Salz für die Flussgebietseinheit Weser in dieser gesonderten Zusammenfassung und Auswertung dargestellt.

Die Stellungnahmen stammten von jeweils einer Rechtsanwaltskanzlei, einer Klagegemeinschaft, einem Naturschutzbund, zwei Körperschaften des öffentlichen Rechts, einer Interessenvereinigung, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, einem Unternehmen und einem gemeinnützigen Verein. Davon beruhten drei Stellungnahmen auf einer gemeinsamen textlichen Grundlage und konnten daher gemeinsam bearbeitet werden.

2 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum detaillierten Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm bzgl. der Salzbelastung

Die Stellungnahmen zum BWP und MNP Salz umfassten 77 Einzelorderungen. Die einzelnen Kritikpunkte wurden geprüft und bei der Überarbeitung der Dokumente berücksichtigt. Bei 14 Einzelorderungen führte dies zu Anpassungen sowohl hinsichtlich der Darstellung als auch inhaltlich hinsichtlich der Maßnahmen und Bewirtschaftungsziele.

Die Anpassungen bezogen sich im Wesentlichen auf folgende Themen:

Entwicklung der **Gewässergüte bzgl. der Salzbelastung**: durch die Ergänzung erläuternder Texte und konkreter Ergebnisse des Monitorings (Konzentrationen und Frachten) wurden die Verbesserungen der Gewässergüte bzgl. der Salzbelastung deutlicher dargestellt.

betriebliche und wirtschaftliche Konsequenzen der Umsetzung des Zielwertkonzeptes: Durch die Anpassung des Zielwertkonzeptes wurde den aktuellen Erkenntnissen und Hinweisen zu den Zielwerten im Zielwertkonzept 2015 bis 2021 auch im Hinblick auf betriebliche und wirtschaftliche Konsequenzen für das Unternehmen K+S Rechnung getragen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten im Wasserrechtsverfahren wurde die Rolle des Kontrollpegels Boffzen deutlicher erläutert.

Temporäre oder dauerhafte Umsetzung der Maßnahme „Einstapeln unter Tage“: Mögliche Umsetzungsrisiken der Maßnahme werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren von den zuständigen Behörden geprüft. Im MNP Salz wurde eine entsprechende Erläuterung ergänzt, dass derzeit keine Hinweise für ein nur temporär mögliches Einstapeln vorliegen.

Systemwechsel bei der Haldenabdeckung von der Dünnschichtabdeckung auf die optimierte Multifunktionale standortabhängige Oberflächenabdeckung (MSO): Nach aktuellem Kenntnisstand hat sich eine Kombination aus mehreren Verfahren (Dünnschichtabdeckung (DSA) und Abdeckung mit Boden-Bauschutt (BBS)) als eine effektivere Haldenabdeckung darstellt. Daher wird aktuell eine optimierte Multifunktionale Standortangepasste Oberflächenabdeckung (MSO) geplant.

Eine detaillierte Zusammenstellung der überregionalen Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Tab. 1).

Tab. 1: Zusammenstellung der Einzelforderungen der eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Bewertung

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
1		
1-1	<p>Da die Erreichung der Richtwerte für einen guten ökologischen Zustand bzw. des guten ökologischen Potenzials bis 2027 als unwahrscheinlich eingeschätzt werden, fordert die (Stellungnehmerin) die Forcierung der Forschungen und Aktivitäten zur weiteren Reduzierung der Salzbelastung der Grund- und Oberflächenwasserkörper der Werra sowie eine plausible Perspektive (langfristiger Zielwert) der wasserkörperbezogenen Renaturierung. (S. 1 letzter Absatz)</p>	<p>F+E Vorhaben zur Weiterentwicklung von alternativen Maßnahmen sind bereits als begleitende Maßnahme im MNP Salz enthalten (s. Kap. 7 BWP Salz und Kap. 4.2.2.6 MNP Salz) und stellen eine kontinuierliche Aufgabe des Unternehmens K+S dar.</p> <p>Das Unternehmen K+S erstellt jedes Jahr einen Bericht mit der detaillierten Beschreibung der F+E-Maßnahmen sowie dem aktuellen Erkenntnisstand. Dieser Bericht ist als Anhang im jährlichen Statusbericht der FGG Weser zum Stand der Umsetzung aller im MNP Salz genannten Maßnahmen enthalten. Der aktuelle Statusbericht 2020 ist unter www.fgg-weser.de/oeffentlichkeitsbeteiligung/veroeffentlichungen/salz verfügbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
1-2	<p>Die Herabstufung der Zielerreichungsgrade in "weniger strenges Bewirtschaftungsziel/Bestmöglicher Zustand" bzw. dauernde Fristverlängerungen können nicht die primäre Zielstellung eines "ökologisch guten Zustands/Potenzials" bzw. die weitest mögliche Annäherung an die hydrologische Qualität eines Süßwasserbiotops (unter Berücksichtigung der natürlich gegebenen geogenen Voraussetzungen) innerhalb einer Generation ersetzen.</p>	<p>Die Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Umweltzielen ist in der WRRL gemäß Art. 4, Abs. 4-7 vorgesehen.</p> <p>Für die Grundwasserkörper (GWK) im Gebiet der Werra wird eine Fristverlängerung bis nach 2027 aufgrund natürlicher Gegebenheiten festgelegt. Die Erreichung eines guten Zustands in den GWK bis 2027 ist nicht möglich, weil die natürlichen Gegebenheiten (geogene Salzbelastung) und die diffusen Eintritte von Salzwässern in die GWK aus der bisherigen Versenkung dazu führen, dass der gute Zustand verfehlt wird und es keine weiteren Maßnahmen gibt, mit denen eine Erreichung der Ziele auch bis 2027 überhaupt möglich wäre. Die natürlichen Gegebenheiten lassen keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands der GWK zu.</p> <p>Für die Oberflächenwasserkörper in der Werra ist die Erreichung der Ziele unmöglich, weil die natürlichen Gegebenheiten wie geogene Salzbelastungen und diffuse Eintritte von Salzwässern in diese Wasserkörper aus der Versenkung dazu führen, dass die Richtwerte für die relevanten Salzionen nicht bis 2027 erreicht werden können. Daher wurden hierfür weniger strenge Bewirtschaftungsziele und der bestmögliche Zustand festgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
1-3	Hier sollten die Annahmen insbesondere in Bezug auf die möglichen Folgewirkungen des Klimawandels im Sinne von Worst-Case-Szenarien überprüft und Alternativlösungen entwickelt werden, um zum gegebenen Zeitpunkt die eigenen Zielstellungen durch Fristverlängerung nicht wieder nachkorrigieren zu müssen (S.2 letzter Absatz)	<p>Im Rahmen der umfangreichen Modellierungen, die zur Prognose der Wirksamkeit des Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 sowie dessen Anpassungen durchgeführt wurden, wurden auch Trockenwetterabflüsse berücksichtigt.</p> <p>Der Betrachtungszeitraum des aktuellen Bewirtschaftungsplans Salz umfasst die Jahre 2021 bis 2027. Dies ist ein überschaubarer Zeitraum, für den eine Berücksichtigung der Folgewirkungen des Klimawandels nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
1-4	Die Weiterentwicklung bzw. Ergänzung der Forschungsvorhaben (z. B. problemspezifisch zu möglichen Folgewirkungen des Klimawandels) und zusätzliche Aktivitäten zur Reduzierung der Belastung des Grund- und Oberflächenwassers insbesondere mit Blick auf die Sicherung der Trinkwasserdarangebote im thüringischen Kalirevier wird gefordert. (S. 3)	<p>F+E Vorhaben zur Weiterentwicklung von alternativen Maßnahmen sind bereits als begleitende Maßnahme im MNP Salz enthalten (s. Kap. 7 BWP Salz und Kap. 4.2.2.6 MNP Salz)</p> <p>Das Unternehmen K+S erstellt jedes Jahr einen Bericht mit der detaillierten Beschreibung der F+E-Maßnahmen sowie dem aktuellen Erkenntnisstand. Dieser Bericht ist als Anhang im jährlichen Statusbericht der FGG Weser zum Stand der Umsetzung aller im MNP Salz genannten Maßnahmen enthalten. Der aktuelle Statusbericht 2020 ist unter www.fgg-weser.de/oeffentlichkeitsbeteiligung/veroeffentlichungen/salz verfügbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
2, 3 und 8 sind wortgleich und daher zusammengefasst		
2-1 3-1 8-1	Der BWP Salz 2021 – 2027 sowie das darauf berufende MNP Salz 2021 – 2027 bedarf umfangreicher Anpassungen.	Die Einzelforderung wird als Hinweis auf die weiteren Forderungen in der Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
2-2 3-2 8-2	<p>Trotz aller bisherigen Maßnahmen, Planungen oder Zusagen bis einschließlich des Jahres 2021 konnten keinerlei Verbesserungen erreicht werden. Weder die Qualität der OWK Werra und Weser bezüglich der Salzbelastung wurden verbessert, noch erfolgte eine Entlastung der Grundwässer. Im Gegenteil, bis Ende des Jahres 2021 - und darüber hinaus durch die Haldenbewirtschaftung - erfolgen eine massive weitere Grundwasserbelastung und eine entsprechende Grundwasserverschlechterung, die ausschließlich anthropogen verursacht wurde.</p> <p>Abweichend von den Darstellungen des detaillierten Bewirtschaftungsplans auf Seite 0 – 1 in der Einführung sind keine enormen Anstrengungen oder Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung unternommen worden, geschweige denn liegen hier Erfolge vor.</p>	<p>Die Ergebnisse des Monitoring zeigen eindeutig Verbesserungen im Gewässer, auch wenn die Grenzwerte nicht verändert wurden.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des MNP Salz 2015 bis 2021 hat die FGG Weser eine kosteneffiziente Maßnahmenkombination festgeschrieben und führt diese Maßnahmenumsetzung bis 2027 weiter fort (s. Kap. 7 BWP Salz 2021 - 2027 sowie Kap. 4.2.2 und 4.2.3 MNP Salz 2021 – 2027).</p> <p>In den Kapiteln 0 und 4.1.2 im BWP Salz 2021 bis 2027 sind entsprechende Erläuterungen ergänzt worden.</p>

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
2-3 3-3 8-3	Der bestehende schlechte Zustand der Oberflächengewässer und vor allem auch der GWK im Kali-Werra Gebiet ist auf Grundlage rechtswidrig erteilter Erlaubnisse erfolgt. Dementsprechend wurde unter dem 13.04.2021 durch mehrere Naturschutz- und Umweltverbände ein Antrag auf Sanierung nach dem Umweltschadengesetz betreffs der Sanierung des Oberflächengewässers Werra bezüglich der Salzeinleitung und der diffusen Einträge sowie der GWK im Kali-Werra-Gebiet durch die Versenkung von Salzabwasser und die Restinfiltration von Salzabwasser der Kalihalden gestellt. Die Sanierung durch den Verursacher ist zwingendes Recht, allerdings weder im Bewirtschaftungsplan noch im Maßnahmenprogramm berücksichtigt.	Das Land Hessen (Regierungspräsidium Kassel) entscheidet immer auf Basis gültiger Rechtsnormen. Der Antrag auf Sanierung der Umweltschäden durch den Kalibergbau nach dem Umweltschadengesetz wurde vom Regierungspräsidium Kassel geprüft und abgelehnt. Zwischenzeitlich wurde Klage erhoben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-4 3-4 8-4	Die Zielerreichung für die OWK ist nicht am Status quo, sondern an den Sanierungsanforderungen auszurichten. Für die betroffenen GWK gilt dies im Besonderen. (S. 2 Pkt. 3.)	Nach den Vorgaben der EG-WRRL (Art. 11 Abs. 1) ist der Handlungsbedarf für das Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 auf den Ausgangszustand auf Basis der Bestandsaufnahme 2019 auszurichten. Diese Ausgangslage ist im Kapitel 4.1.2 des BWP Salz (Tab.4.2) dokumentiert. Darüber hinaus sind in die Aktualisierung des MNP Salz alle bis 2020 vorliegenden Erkenntnisse eingeflossen. Spätere Erkenntnisse werden im nächsten Bewirtschaftungszeitraum Berücksichtigung finden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-5 3-5 8-5	Im Rahmen dieser Sanierung spielen Zumutbarkeitserwägungen nur insoweit eine Rolle, als dass auch die öffentliche Hand als Mitverursacher eintreten muss (Erteilung rechtswidriger Erlaubnisse) und damit aus der öffentlich-rechtlichen Verantwortung einschließlich der öffentlich-rechtlichen Haftung nicht entlassen werden kann. (S. 2 Pkt. 3.)	Das Land Hessen (Regierungspräsidium Kassel) entscheidet immer auf Basis gültiger Rechtsnormen. Der Antrag auf Sanierung der Umweltschäden durch den Kalibergbau nach dem Umweltschadengesetz wurde vom Regierungspräsidium Kassel geprüft und abgelehnt. Zwischenzeitlich wurde Klage erhoben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
2-6 3-6 8-6	<p>Bezüglich der OWK genügen die Festlegungen der Bewirtschaftungsziele, insbesondere zur Erreichung guten ökologischen Potenzials, nicht den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben (WRRL). (S. 2, Pkt. 4.)</p> <p>Die gestellte Zielerreichung ist mit den vorgegebenen Zielwerten absehbar nicht erreichbar. (S. 2, Pkt. 4.)</p>	<p>Im Rahmen der Zustandsbewertung nach EG-Wasserrahmenrichtlinie wird die Belastung der Oberflächenwasserkörper mit den Salzionen Chlorid, Kalium oder Magnesium nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) für den chemischen Zustand nicht explizit berücksichtigt, weil es keine EU-weiten Vorgaben hierzu gibt. Nach OGewV Anlage 7 ist lediglich ein Hintergrundwert, kein Richtwert, für Chlorid von 50 mg/l für den sehr guten ökologischen Zustand sowie ein Orientierungswert von 200 mg/l für den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential als Jahresmittelwert festgelegt, nicht jedoch für Magnesium und Kalium. Daher hat sich der Runde Tisch Werra mit der Ableitung von Wertebereichen für die Salzionen auseinandergesetzt. Dabei wurden neben den biologischen Auswirkungen auch die Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Salzionen berücksichtigt. Auf dieser Basis hat die FGG Weser 2013 Richtwerte für Chlorid, Magnesium und Kalium festgelegt, mit denen der gute Zustand in den Wasserkörpern der Weser erreicht werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
2-7 3-7 8-7	<p>Die geplante Einstapelung von Salzabwässern unter Tage kann allenfalls eine temporäre Maßnahme darstellen und ist im Übrigen rechtlich nicht gesichert. Selbst geringste Risiken sind im vorliegenden Fall nicht vernachlässigbar, da das Restrisiko mit Beeinträchtigung der Untertagedeponie Herfa-Neurode droht. Ohne eine entsprechende langfristige Risikoanalyse mit umfangreichen Genehmigungsverfahren wird hier keine Lösung erzielbar sein.</p>	<p>Mögliche Risiken im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Untertagedeponie Herfa-Neurode werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden bewertet. Eine Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung, dass die dauerhafte Sicherheit der Untertagedeponie gewährleistet ist, erteilt. Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass das Einstapeln nur temporär möglich ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
2-8 3-8 8-8	<p>Für die Abdichtung der Kalihalden stehen keine Lösungen zur Verfügung, die erprobt und getestet sind.</p> <p>Die sogenannte IHS ist bisher weder erprobt noch in ihrer Tauglichkeit nachgewiesen. Selbst wenn hier mehr Haldenwasser versickern soll als bisher, führt dies immer zu einem höheren Anfall von Haldensickerwässern (zusätzliche Grundwasserbelastung). (S. 2 Pkt. 4., 2. Anstrich)</p>	<p>Seit Veröffentlichung der Anhörungsdokumente hat sich nach aktuellem Kenntnisstand herausgestellt, dass gegenüber einer alleinigen Dünnschichtabdeckung oder gegenüber der zwischenzeitlich vorgesehenen Abdeckung mittels IHS eine Kombination aus mehreren Verfahren (Dünnschichtabdeckung (DSA) und Abdeckung mit Boden-Bauschutt (BBS)) eine effektivere Haldenabdeckung darstellt. Daher wird aktuell eine optimierte Multifunktionale Standortangepasste Oberflächenabdeckung (MSO) geplant. Nähere Informationen zum Verfahren sind im Kapitel 4.2.2.3 des MNP Salz 2021 bis 2027 beschrieben.</p> <p>Die Abdeckung mit Boden und Bauschutt entspricht gängiger Praxis.</p> <p>Das Kapitel 4.2.2.3 des MNP Salz 2021 bis 2027 wurde entsprechend ergänzt.</p>

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
2-9 3-9 8-9	Es stehen keine Handlungsalternativen zur Verfügung. Im Gegenteil, durch die geplanten Haldenerweiterungen kommt es zusätzlich zu Salzabwasserbelastungen, die sich weiter erhöhen. Denn auch die jetzigen Haldenerweiterungen sind noch nicht das Ende der Fahnenstange. (S. 2 Pkt. 4., 3. Anstrich)	Die Auswirkungen der Haldenerweiterung auf das Grundwasser werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren geprüft. Der Aspekt der zeitlichen Wirkung der Haldenabdeckung ist im BWP Salz 2021 bis 2027 über die prognostizierten Haldenwassermengen dokumentiert, die in den Modellrechnungen berücksichtigt wurden. Grundsätzlich gibt der BWP Salz 2021 bis 2027 Zielwerte vor und beschreibt Maßnahmen, mit denen die Zielwerte eingehalten werden können. Sofern einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden können, müssen weitere Maßnahmen vom Unternehmen ergriffen werden. Weiterhin ist aufgeführt, dass es dem Unternehmen freigestellt ist, durch Speicherung oder den Transport von Salzabwässern die Ziele zu erreichen. Auch weitere Maßnahmen, die vom Unternehmen vorgeschlagen werden können, sind nicht ausgeschlossen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-10 3-10 8-10	Es existiert kein Plan B. Die im MNP vorgesehenen Maßnahmen sind zum einen mit erheblichen rechtlichen Risiken (Genehmigungsfähigkeit), zum anderen mit erheblichen Risiken bei der Realisierung (Tauglichkeit) belastet. Andere Handlungsalternativen stehen in der Planung nicht zur Verfügung. In Kenntnis der erheblichen Risiken muss ein Ersatzszenario berücksichtigt werden.	Im BWP Salz wurden konkrete Zielwerte für die Salzkonzentrationen festgelegt, die zu erreichen sind. Zugleich wurde gezeigt, dass technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmenoptionen zur Reduzierung der Salzbelastungen vorliegen mit denen die Zielwerte erreicht werden können. Im Rahmen des Controlling der Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte werden auch Risiken bei der Realisierung betrachtet. Maßgeblich ist letztendlich nur die Einhaltung der Zielwerte, unabhängig von der Wahl der Maßnahmen. Sofern einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden können, müssen weitere Maßnahmen vom Unternehmen ergriffen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
2-11 3-11 8-11	<p>Bezüglich der GWK ist die Feststellung des natürlichen Zustands, der eine Zielerreichung verhindert, rechtsfehlerhaft. Es liegt kein natürlicher Zustand vor. Es liegt eine anthropogene Beeinflussung vor, die auch weiter fortgesetzt wird.</p> <p>Liegt eine anthropogene Verursachung des schlechten Zustandes des Grundwasserkörpers vor, ist zu sanieren. Demzufolge kann für die auf S. 12 ff. des Anhangs A aufgeführten Grundwasserkörper keine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten berücksichtigt werden.</p> <p>Die reine Verweigerung der Sanierung ohne entsprechende Prüfung von Maßnahmen und deren Durchführung ist unzulässig.</p>	<p>Die Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Umweltzielen ist in der WRRL gemäß Art. 4, Abs. 4-7 vorgesehen. Für die Anwendung dieser Ausnahmen (Fristverlängerungen und abweichenden bzw. weniger strengen Bewirtschaftungszielen) hat die LAWA mit dem Papier "Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG (Art. 4 Abs. 4 WRRL) und abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 und § 47 Absatz 3 Satz 2 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL) eine konkrete Hilfestellung gegeben. Auf Basis dieser Interpretation wurden auch die salzbelasteten Wasserkörper im Gebiet der Werra betrachtet.</p> <p>Für die Grundwasserkörper (GWK) im Gebiet der Werra wird eine Fristverlängerung bis nach 2027 aufgrund natürlicher Gegebenheiten festgelegt. Die Erreichung eines guten Zustands in den GWK bis 2027 ist nicht möglich, weil die natürlichen Gegebenheiten (geogene Salzbelastung) und die diffusen Eintritte von Salzwässern in die GWK aus der bisherigen Versenkung dazu führen, dass der gute Zustand verfehlt wird und es keine weiteren Maßnahmen gibt, mit denen eine Erreichung der Ziele auch bis 2027 überhaupt möglich wäre. Die natürlichen Gegebenheiten lassen keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands der GWK zu.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
2-12 3-12 8-12	<p>Mit Einstellung der Versenkung wird nur die weitere Verschlechterung durch die Versenkung gestoppt, nicht jedoch die weitere Verschlechterung des Grundwassers durch die bestehenden Kalihalden. Massive Sickerwassereinträge werden hier zu einer weiteren Verschlechterung führen. (S. 3 Pkt. 6.)</p>	<p>Die Auswirkungen der bestehenden Kalihalden wurden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Rückstandshalden Hattorf und Wintershall durch die zuständigen Behörden geprüft. Außerdem wurden in der Genehmigung Monitoringauflagen verankert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
2-13 3-13 8-13	<p>Die sogenannten Kompensationsmaßnahmen (Abpumpen von salzhaltigem Grundwasser) führen zu einer massiven mengenmäßigen Verschlechterung, soweit nicht eine Entsalzung und Wiedereinleitung des gereinigten Grundwassers erfolgt. Diese Kompensationsmaßnahmen werden weiter fortschreiten, sodass ohne entsprechende Sanierungskonzeption mit einer mengenmäßigen Verschlechterung des Grundwassers und damit zu einer weiteren Verschlechterung auch des chemischen Zustands des Grundwassers (keine Verdünnung) zu rechnen ist.</p>	<p>Die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Rückstandshalden Hattorf und Wintershall durch die zuständigen Behörden geprüft. Außerdem wurden Monitoringauflagen verankert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
2-14 3-14 8-14	<p>Die Reduzierung der Versenkung und somit nur die Reduzierung der Verschlechterung (kein Stopp, keine Verbesserung oder Trendumkehr) konnte nur durch die entsprechenden Rechtsmittel der Klagen der Betroffenen bzw. der Umweltverbände erreicht werden.</p>	<p>Durch die Einstellung Ende 2021 ist die Versenkung für das MNP Salz 2021 bis 2027 nicht mehr relevant.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
<p>2-15 3-15 8-15</p>	<p>Neben der zusätzlichen chemischen Belastung der Bestandshalden durch die Sickerwässer (nicht abgedichtet) und der zusätzlichen chemischen Belastung durch die Haldenerweiterungen mit Basisabdichtung (untauglich) kommt es aufgrund der Versiegelung durch die Kalihalden auch zu einem mengenmäßigen Einfluss. Die Verdünnung wird reduziert, es erfolgt eine weitere zusätzliche chemische Verschlechterung. Denn selbst in dem besten anzunehmenden Fall der Funktionsfähigkeit der Basisabdichtung wird diese über kurz oder lang durch die Bewegungen der Kalihalde (Gletscherbewegung) mit den entsprechenden Scherkräften, den Hebungen und Senkungen sowie den Auswirkungen auf den Untergrund mittel- und erst recht langfristig zerstört, sodass es zum ungehinderten Eintrag von Sickerwasser auch über die Haldenerweiterungen in das Grundwasser kommt.</p>	<p>Die Auswirkungen der bestehenden Kalihalden wurden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Rückstandshalden Hattorf und Wintershall durch die zuständigen Behörden geprüft. Außerdem wurden in der Genehmigung Monitoringauflagen verankert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
<p>2-16 3-16 8-16</p>	<p>In der Bewirtschaftungsplanung wird wie selbstverständlich festgestellt, dass sowohl die Beeinflussung der Oberflächengewässer als auch des Grundwassers als unveränderbarer Istzustand bzw. als hinnehmbarer Status quo anzusehen wäre. Dies ist rechtsfehlerhaft. (S. 4, 1. Absatz)</p>	<p>Die Oberflächengewässerverordnung fordert gem. § 4 Abs. 1 OGewV und die Grundwasserverordnung gem. § 2 Abs. 1 GrwV eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Gewässerbelastungen in den Wasserkörpern. Dieses erfolgt alle 6 Jahre. Bei dieser Überprüfung wird jeweils festgestellt, ob die Wasserkörper nach wie vor belastet sind oder nicht. Erreichen die Wasserkörper die Ziele nicht bzw. werden bestimmte Grenzwerte überschritten, so sind weitere Reduzierungsmaßnahmen vorzusehen, um den Zustand zu verbessern. Insofern wird der Istzustand nicht als Status Quo hingenommen, sondern dient dazu, Maßnahmenbedarf zu erkennen. Dies ist nicht als „Rechtsfehlerhaft“ zu bezeichnen, sondern die Vorgehensweise entspricht den Festlegungen der WRRL und dem innerhalb der LAWA abgestimmten Vorgehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
2-17 3-17 8-17	Eine signifikante Vorbelastung sowohl der OWK als auch des Grundwassers liegt nicht vor. Salzhaltige Quellen waren allenfalls punktuell auf eng begrenzte Aufstiegszonen konzentriert, eine flächendeckende Grundwasserbelastung (Betroffenheit eines GWK) lag nicht vor. Entsprechendes gilt für die Belastung der Oberflächengewässer. Eine signifikante Salzbelastung lag auch hier nicht vor.	<p>Das Gebiet der Werratalaue war schon in historischen Zeiten als geogenes Salzwasseraufstiegsgebiet bekannt. Doch schon unmittelbar nach Beginn der Salzabwasserversenkung im hessisch-thüringischen Kaligebiet im Jahr 1925 wurde eine Zunahme bzw. ein Beginn der Versalzung von Quellen und ein Anstieg des Salzwasserspiegels bis in den Grundwasserleiter der Talauie beschrieben. Aufgrund der Versenkung kommt es zum Aufstieg von salzhaltigem Mischwasser, dem Austreten an die Oberfläche und zu diffusen Einträgen von Salzwasser. Die diffusen Einträge sind infolge stark reduzierter Versenkmengen seit den 1980er Jahren zurückgegangen. Trotz dieses Rückgangs haben sie weiterhin eine große wasserwirtschaftliche Bedeutung in Bezug auf das Verfehlen des guten Zustandes in einzelnen Wasserkörpern der Werra, unter anderem auch auf die thüringischen OWK „Mittlere Werra von Tiefenort bis Vacha“ und „Untere Werra bis Heldrabach“. Zusätzlich erfolgt zwischen Vacha und Gerstungen die direkte Einleitung flüssiger Salzrückstände aus der Produktion der Kaliwerke. Dies beeinflusst den thüringischen OWK „Untere Werra bis Heldrabach“.</p> <p>Im Grundwasser kam es durch die Versenkung in den Plattendolomit zu einer deutlichen Zunahme der Verdrängung von salzhaltigen Wässern, die in die oberen, bewertungsrelevanten Schichten des Grundwassers aufsteigen und sich somit in der Grundwasserbewertung niederschlagen.</p> <p>Zusammenfassend kann man sagen, dass es sowohl im Grund- als auch im Oberflächenwasser Vorbelastungen gibt, die allerdings durch anthropogene Einflüsse deutlich überprägt sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
<p>2-18 3-18 8-18</p>	<p>Der derzeitige schlechte Zustand der GWK sowie der schlechte Zustand der OWK (ab der punktuellen Einleitung Hattorf und Wintershall) ist nicht als Status Quo zu betrachten.</p>	<p>Nach den Vorgaben der EG-WRRL (Art. 11 Abs. 1) ist unter dem Zustand der Gewässer der Status Quo gemäß Bestandsaufnahme 2019 festgelegt. Das Gebiet der Werratalaue war schon in historischen Zeiten als geogenes Salzwasseraufstiegsgebiet bekannt. Doch schon unmittelbar nach Beginn der Salzabwasserversenkung im hessisch-thüringischen Kaligebiet im Jahr 1925 wurde eine Zunahme bzw. ein Beginn der Versalzung von Quellen und ein Anstieg des Salzwasserspiegels bis in den Grundwasserleiter der Talau beschrieben. Aufgrund der Versenkung kommt es zum Aufstieg von salzhaltigem Mischwasser, dem Austreten an die Oberfläche und zu diffusen Einträgen von Salzwasser. Die diffusen Einträge sind infolge stark reduzierter Versenkmengen seit den 1980er Jahren zurückgegangen. Trotz dieses Rückgangs haben sie weiterhin eine große wasserwirtschaftliche Bedeutung in Bezug auf das Verfehlen des guten Zustandes in einzelnen Wasserkörpern der Werra, unter anderem auch auf die thüringischen OWK „Mittlere Werra von Tiefenort bis Vacha“ und „Untere Werra bis Heldrabach“. Zusätzlich erfolgt zwischen Vacha und Gerstungen die direkte Einleitung flüssiger Salzurückstände aus der Produktion der Kaliwerke. Dies beeinflusst den thüringischen OWK „Untere Werra bis Heldrabach“. Im Grundwasser kam es durch die Versenkung in den Plattendolomit zu einer deutlichen Zunahme der Verdrängung von salzhaltigen Wässern, die in die oberen, bewertungsrelevanten Schichten des Grundwassers aufsteigen und sich somit in der Grundwasserbewertung niederschlagen. Zusammenfassend kann man sagen, dass es sowohl im Grund- als auch im Oberflächenwasser Vorbelastungen gibt, die allerdings durch anthropogene Einflüsse deutlich überprägt sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
<p>2-19 3-19 8-19</p>	<p>Der maßgebliche Zustand unterliegt der Sanierungspflicht. Bezüglich der Beseitigung eines Umweltschadens ist hierzu grundsätzlich der vollständige Einsatz der vorhandenen Substanz (Wert des Unternehmens) zumutbar. Für die Beurteilung der Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele, ob diese erfüllt werden können, ist der Sanierungsanspruch (Zustand nach Sanierung) zugrunde zu legen.</p>	<p>Das Land Hessen (Regierungspräsidium Kassel) entscheidet immer auf Basis gültiger Rechtsnormen. Der Antrag auf Sanierung der Umweltschäden durch den Kalibergbau nach dem Umweltschadengesetz wurde vom Regierungspräsidium Kassel geprüft und abgelehnt. Zwischenzeitlich wurde Klage erhoben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
2-20 3-20 8-20	Implementierung von Sanierungsmöglichkeiten im BWP Salz: - Niederbringung von Sicherungsbrunnen - Vollständige Abdeckung Haldentop und Dickschichtabdeckung Haldenflanken mit technisch zugelassenen Verfahren, hierbei Veränderung steiler Schüttungswinkel oder Ausführung von Bermen - Anordnung von Versatz - Entnahme, Aufbereitung, Wiedereinleitung von versalztem GW - Beschränkung der Einleitung von Salzabwasser	Die Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustandes sind im MNP Salz 2021-2027 aufgeführt. Eine Sanierung der Grundwasserkörper wurde bereits im BWP Salz 2015-2021 ausgeschlossen und die Einstellung der Versenkung als einzige Maßnahme beschrieben, mit der eine Verbesserung der Grundwasserkörper erreicht werden kann (s. BWP Salz 2015-2021 Kap. 5.2.2). Die Einstellung der Versenkung erfolgt Ende 2021. Lokale Maßnahmen zur Reduzierung des Eintrages bzw. zur Verbesserung sind Gegenstand der laufenden Genehmigungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-21 3-21 8-21	Die Verschlechterung des Grundwassers wurde billigend sowohl vom Unternehmen als auch vom Land Hessen in Kauf genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-22 3-22 8-22	Das Land Hessen ist umfassend an der Sanierung zu partizipieren (Genehmigung der Versenkung, Zulassung der Halden). Das Bundesland Hessen trägt aufgrund der Gewährung der rechtswidrigen Erlaubnisse zur Aufhaldung, der Salzwasserentsorgung durch Versenkung sowie der Einleitung von Salzabwasser in die Werra eine Mitverantwortung.	Das Land Hessen (Regierungspräsidium Kassel) entscheidet immer auf Basis gültiger Rechtsnormen. Der Antrag auf Sanierung der Umweltschäden durch den Kalibergbau nach dem Umweltschadengesetz wurde vom Regierungspräsidium Kassel geprüft und abgelehnt. Zwischenzeitlich wurde Klage erhoben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-23 3-23 8-23	Beendigung der Einleitung in Hattorf und ausschließlich über eine Einleitstelle in Wintershall. Dies würde eine vollständige Entlastung (mit Ausnahme der diffusen Einträge) zwischen den Standort Hattorf und den Standort Wintershall bewirken. Damit könnte ein wesentlicher Teil des OWK DEHE_41_4 Werra Philippsthal nahezu vollständig (bis auf die diffusen Einträge) entlastet werden.	Der Maßnahmenvorschlag ist denkbar, eine kurzfristige Realisierung ist aber nicht möglich, da sowohl bauliche als auch abwassertechnische Fragestellungen (Abwasserverbund) noch zu klären sind. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des MNP Salz 2021-2027 wird durch die FGG Weser geprüft, ob eine Umsetzung des Vorschlages im nächsten Bewirtschaftungszeitraum oder ggf. ab 2027 möglich ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
2-24 3-24 8-24	Die Festlegung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele für die in Anlage A genannten Oberflächenwasserkörper, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> · DEHE_41_4 Werra Philippsthal, · DETH 41_68 - 129 Untere Werra bis Heldrabach, · DEHE_41.2 Werra/Eschwege · DEHE_41.1 Werra Niedersachsen und · DENI_10003 Weser entspricht nicht den gesetzlichen Gegebenheiten, da weitere Maßnahmen zur Zielerreichung zur Verfügung stehen	Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit aller möglichen Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des MNP Salz 2021-2027 erfolgt nach Festlegung im Eckpunktepapier „Gemeinsame Eckpunkte zur Ableitung von Umweltzielen und Maßnahmen gem. Artikel 4 bzgl. Salzeinleitungen für den Bewirtschaftungsplan 2015“ (www.fgg-weser.de/oeffentlichkeitsbeteiligung/veroeffentlichungen/salz) von dem Land, in dem die Salzeinleitung stattfindet. Die Prüfung durch das Land HE hat ergeben, dass nach aktuellem Kenntnisstand neben den im MNP Salz angeführten Maßnahmen keine kosteffizienteren, technisch durchführbaren und verhältnismäßigen Maßnahmen vorliegen (BWP Salz, Kapitel 5.1.2). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-25 3-25 8-25	Insbesondere der Versatz fester Rückstände stellt sich letztlich auch als einzige Möglichkeit dar, tatsächlich nicht nur die Haldenwasserproblematik in den Griff zu bekommen, sondern auch die Verschlechterung des Grundwassers zu verhindern. Die Laugeneinstapelung ist nur dann halbwegs sicher, wenn gemeinsamer Versatz stattfindet.	Der anteilige Versatz wurde im Rahmen des Gutachtens HE (Masterplan Salz) geprüft. Eine Stellungnahme des RP Kassel hierzu liegt vor. Gemäß Stellungnahme des RP Kassel ist eine Umsetzung ist mit hohen Investitions- und Betriebskosten verbunden und kann bei optimalen Randbedingungen in fünf, realistisch aber eher frühestens in zehn Jahren umgesetzt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-26 3-26 8-26	Der bestmögliche Zustand ist nicht die weniger strenge Zielvorgabe, sondern die Absicherung der nahezu rückstandsfreien Produktion und somit die Einhaltung der erforderlichen Werte, um den chemischen Zustand der Oberflächengewässerkörper in den guten Zustand zu versetzen.	Die Begriffe "Bestmöglicher Zustand" und "Weniger strenge Bewirtschaftungsziele" sind in der WRRL festgelegt. Für die Oberflächenwasserkörper in der Werra ist die Erreichung der Ziele unmöglich, weil die natürlichen Gegebenheiten wie geogene Salzbelastungen und diffuse Eintritten von Salzwässern in diese Wasserkörper aus der Versenkung dazu führen, dass die Richtwerte für die relevanten Salzionen nicht bis 2027 erreicht werden können. Daher sind hierfür weniger strenge Bewirtschaftungsziele und der bestmögliche Zustand festzulegen (BWP Salz 2021 bis 2027 , S. 5-16, Kap. 5.3.1) Maßnahmen zur Erreichung des bestmöglichen Zustands sind geprüft worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
2-27 3-27 8-27	Umsetzung der Maßnahmen der Sanierung, insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> · die vollständige Abdichtung der Bestandshalden bis zum Jahr 2027, · Beendigung der Aufhaltung fester Rückstände bis spätestens zum Jahr 2027, · parallel zur Aufhaltung bis zum Jahr 2027 die sukzessive Abdichtung der neuen Aufhaltung, · die vollständige Umsetzung des Versatzbergbaus ab 2027, · die Einlagerung von Produktionsabwässern und festen Rückständen im Wege des Dickstoffversatzes (Herstellung der Genehmigungsfähigkeit der Einlagerung von Produktionsabwässern!), · der Bau einer mengenmäßig ausreichend konzipierten Eindampfanlage zur Absicherung der Sanierung des Grundwassers (Entsalzung) 	Die vollständige Abdeckung der Halden und der Beginn des Dickstoffversatzes bis 2027 ist nicht realistisch. Die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen (Entsalzung des Grundwassers) wurde in den Erweiterungsverfahren der Rückstandshalden Hattorf und Wintershall durch die zuständigen Behörden geprüft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-28 3-28 8-28	Soweit ein politisches Interesse an der Erhaltung der Arbeitsplätze in der Region besteht, muss Versatzbergbau finanziell unterstützt und durch das Land Hessen entsprechende Subventionen bei der Europäischen Kommission beantragt werden. (S.7 drittletzter Absatz)	Die Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand ist nicht durch die WRRL abgedeckt. Die WRRL (Artikel 9, Abs. 1) verweist eindeutig auf das Verursacherprinzip. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-29 3-29 8-29	Das Unternehmen selbst ist bezüglich der salzbelasteten OWK und der GWK schon allein in Bezug auf die Haldenabwässer zur Sanierung verpflichtet.	Das Land Hessen (Regierungspräsidium Kassel) entscheidet immer auf Basis gültiger Rechtsnormen. Der Antrag auf Sanierung der Umweltschäden durch den Kalibergbau nach dem Umweltschadengesetz wurde vom Regierungspräsidium Kassel geprüft und abgelehnt. Zwischenzeitlich wurde Klage erhoben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-30 3-30 8-30	Die Herstellung eines guten Gewässerzustandes darf nicht nur ausschließlich ohne die öffentliche Hand realisiert werden, sondern diese Aufgabe wird in der Regel in Ausführung und finanzieller Absicherung durch die öffentliche Hand wahrgenommen.	Die Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand ist nicht durch die WRRL abgedeckt. Die WRRL (Artikel 9, Abs. 1) verweist eindeutig auf das Verursacherprinzip. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
2-31 3-31 8-31	Unter Berücksichtigung der eigenen Feststellungen (Tabelle 4.1 Ziffer 4.1.2) sowie der Stellungnahme des österreichischen Ministeriums ist die Erreichung eines ökologischen Potenzials nur bei dem Zielwert Kalium, nicht jedoch bei den Zielwerten Chlorid und Magnesium erreichbar.	<p>Die Belastung der Oberflächenwasserkörper mit den Salzionen Chlorid, Kalium oder Magnesium wird in der Oberflächengewässerverordnung im Rahmen der Zustandsbewertung nach EG-WRRL für den chemischen Zustand nicht explizit berücksichtigt, weil es keine EU-weiten Vorgaben gibt. Chlorid ist national lediglich wie Nährstoffe, Sauerstoff und Temperatur nach § 5 Abs. 4 OGEWV bei der Bewertung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials als allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente unterstützend genannt. Für Kalium und Magnesium sind bisher keine Orientierungswerte festgelegt.</p> <p>Aufgrund dieser Ausgangslage hat die FGG Weser entschieden, für die Beurteilung der Belastungen, Maßnahmen und Bewirtschaftungsziele einheitlich die genannten Richtwerte für die drei relevanten Salzionen als Jahres-90-Perzentil-Werte zur Beschreibung des guten ökologischen Zustands bzgl. der Salzbelastung heranzuziehen, solange keine neuen wissenschaftlich begründeten und belastbaren Erkenntnisse oder Vorgaben vorliegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
2-32 3-32 8-32	<p>Die Berechnung der anfallenden Haldenwässer erscheint viel zu optimistisch und stimmt nicht mit den Angaben im Antrag auf Einleitung von Salzabwasser in die Werra 2020 – 2028 überein.</p> <p>Geht man von der stetigen Erweiterung der Halden im Rhythmus von 8 bis 15 Jahren aus, so wird sich das Volumen der Haldenwässer nahezu verdoppeln</p>	<p>Bei den Verfahren zur Haldenerweiterung Wintershall sind zum einen die Auswirkungen auf das Grundwasser zu prognostizieren. Hierbei sind ungünstige Fallkonstellationen zu betrachten. Da die Restinfiltration vom Niederschlag abhängig ist, war hier die Methode mit dem höchsten Niederschlag zu nehmen. Es darf auch unter ungünstigen Rahmenbedingungen zu keiner Schutzgutverletzung kommen. Genauso verhält es sich mit dem gesetzlich geforderten Nachweis der langfristigen Entsorgungssicherheit. Danach muss es möglich sein, auch in Extremfällen die Haldenwässer schadlos zu entsorgen. Für die Berechnung des Haldenwasseranfalls sowie der Restinfiltration ist der Niederschlag von maßgeblicher Bedeutung.</p> <p>Bei der Betrachtung der Güteproblematik der Werra sind die Berechnungen von SYDRO maßgebend. Die Ergebnisse basieren auf langzeitigen Abflussreihen und machen, im Gegensatz zu den Anforderungen an die Haldenerweiterungsverfahren, keine Extremwertbetrachtung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
2-33 3-33 8-33	Ob die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen tatsächlich (kurz-/mittel-/langfristig) greifen werden, ist stark zu bezweifeln (hierzu wird gesondert Stellung genommen werden). Sie sind im Übrigen auch nicht rechtlich bzw. finanziell abgesichert.	<p>Die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Rückstandshalden Hattorf und Wintershall durch die zuständigen Behörden geprüft. Außerdem wurden Monitoringauflagen verankert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
2-34 3-34 8-34	Ohne die geplanten Haldenerweiterungen kann effektiv das schon jetzt zusätzlich anfallende und vor allem das bis 2028 hinzukommende Haldenwasser vermieden werden, was einer Einsparung von 0,5 bis 1,0 Mio. m ³ Salzabwasser zur Entsorgung entspricht – allein in diesem Zeitraum.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-35 3-35 8-35	Unter Berücksichtigung der derzeitigen Salzabwassermengen ist die Zielerreichung ab 2028 mit den festgelegten Zielwerten am Pegel Gerstungen nicht erreichbar. Das Unternehmen ging im Einleit Antrag zur Salzabwassereinleitung 2020 - 2028 davon aus, dass in der sogenannten Nullvariante bereits eine Chloridkonzentration am Pegel Gerstungen von 1.161 mg je Liter für Chlorid zu berücksichtigen ist. Bei Einleitung der Salzabwässer aus dem Werk Neuhof-Ellers würde dieser Wert auf 1.467 mg je Liter für Chlorid steigen. Zusammen mit den steigenden Salzabwässern der Kalihalden ist daher die Zielerreichung mit den gegenwärtigen Maßnahmen offenkundig unmöglich.	Der Antrag von K+S basiert nicht auf den Vorgaben des BWP Salz 2015 - 2021, sondern auf der von K+S entwickelten Wasserstrategie 2020 ff. Grundlage für die Entscheidung des Regierungspräsidiums Kassel sind ausschließlich die Vorgaben des BWP Salz 2021 -2027. Insoweit sind die Abweichungen erklärbar. Die derzeit gültige, auf ein Jahr befristete, wasserrechtliche Erlaubnis läuft zum 31.12.2021 aus, die neue wasserrechtliche Erlaubnis wird auf Basis des BWP/MNP Salz 2021 bis 2027 von der genehmigenden Behörde erteilt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-36 3-36 8-36	Die im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen sind nicht in der Lage, die Zielwerte zu erreichen.	Die Aussage ist nicht korrekt. Im BWP Salz 2021 bis 2027 (Kap. 5.2.4) ist dokumentiert, dass nachzeitigem Kenntnisstand und mit den Prognosen aus der Modellrechnung die Zielwerte des Zielwertkonzeptes mit den Maßnahmen des MNP Salz 2021 bis 2027 zu erreichen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-37 3-37 8-37	Die Einstapelung von Salzabwässern unter Tage kann allenfalls eine temporäre Maßnahme darstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Kap. 4.2.2.2 des MNP Salz 2021 bis 2027 ist eine Erläuterung ergänzt worden.

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
<p>2-38 3-38 8-38</p>	<p>Eine entsprechend durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung wird zu dem Ergebnis kommen, dass es durch die vollständige Einlagerung von Salzabwasser in das bestehende Bergwerk nicht nur durch Salzabwasserzuflüsse zu starken Auslaugungserscheinungen kommen wird, die die Bergsicherheit gefährden und Übertritte von Salzabwasser in den Grundwasserkörper erwarten lassen. Vor allem aber wird auch die Untertagedeponie Herfa-Neurode gefährdet. Dabei kann es dahinstehen, ob die Gefährdung nur sehr wahrscheinlich ist oder nur gering wahrscheinlich. Denn bereits eine geringe Wahrscheinlichkeit der Gefährdung reicht im Hinblick auf das Schädigungspotenzial der Untertagedeponie aus, um eine Genehmigungsfähigkeit auszuschließen. Der Kollaps der Untertagedeponie Herfa-Neurode als Folge massiver Bergschäden der benachbarten Einstapelung, insbesondere dem Eindringen von Wasser, ist ein Worst-Case-Szenario und ein globales Problem. (S.9, letzter Absatz) Allenfalls wird eine temporäre Einleitung (vorübergehende Lagerung) möglich sein. Dies wird allerdings nicht vollständig die Produktionskapazitäten ausschöpfen können. Alleine die erforderlichen Untersuchungen, die aufgrund des bestehenden Risikopotenzials weit über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen dürften, lassen eine kurzfristige Genehmigung nicht erwarten.</p>	<p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Bergrecht nicht vorgesehen. Mögliche Risiken im Hinblick auf eine Beeinträchtigung u.a. der Untertagedeponie Herfa-Neurode werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden bewertet. Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass das Einstapeln nur temporär möglich ist. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, die dauerhafte Sicherheit der Untertagedeponie gewährleistet ist. (s. a. Antwort zu 2-8/3-8/8-8 und 2-9/3-9/8-9) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
<p>2-39 3-39 8-39</p>	<p>Abdichtungsmaßnahmen (Haldenabdeckung) sind weder erprobt noch absehbar umsetzungsfähig. Die sogenannte IHS befindet sich ebenfalls noch in der Erprobungsphase. Sie ist darüber hinaus auch insgesamt nicht tauglich. Die IHS soll maximal 50 % der anfallenden Haldenwasser verhindern. Selbst wenn hier mehr Haldenwasser versickern soll als bisher, führt dies immer zu einem höheren Anfall von Haldensickerwässern (zusätzliche Grundwasserbelastung). Dies hat wiederum gravierende Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit.</p>	<p>Seit Veröffentlichung der Anhörungsdokumente hat sich nach aktuellem Kenntnisstand herausgestellt, dass gegenüber einer alleinigen Dünnschichtabdeckung oder gegenüber der zwischenzeitlich vorgesehenen Abdeckung mittels IHS eine Kombination aus mehreren Verfahren (Dünnschichtabdeckung (DSA) und Abdeckung mit Boden-Bauschutt (BBS)) eine effektivere Haldenabdeckung darstellt. Daher wird aktuell eine optimierte Multifunktionale Standortangepasste Oberflächenabdeckung (MSO) geplant. Nähere Informationen zum Verfahren sind im Kapitel 4.2.2.3 des MNP Salz 2021 bis 2027 beschrieben. Die Abdeckung mit Boden und Bauschutt entspricht gängiger Praxis. Das Kapitel 4.2.2.3 des MNP Salz 2021 bis 2027 wurde entsprechend ergänzt.</p>

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
2-40 3-40 8-40	Auf zugelassene Maßnahmen, wie Dickschichtabdeckung, wird nicht gesetzt. Die Steilheit der Haldenflanken ist ein selbst verursachtes Problem und kann jederzeit abgeändert werden. Insbesondere können in regelmäßigen Abständen Bermen eingebaut werden, die eine Aufbringung einer entsprechend wirksamen Abdichtung ermöglichen. Entsprechende Abdichtungen stehen mit Zulassung auf dem Markt zur Verfügung.	Die dauerhafte Abdeckung der Halden des Werkes Werra erfolgt durch eine optimierte Multifunktionale Standortangepasste Oberflächenabdeckung (MSO), d.h. eine Kombination einer geringmächtigen Bodenabdeckung mit unterlagernder Kunststoffdichtungsbahn auf dem Haldenplateau und einer Abdeckung der Haldenflanken mit einer Dünnschichtabdeckung (DSA). Insoweit sind auf dem Haldentop Elemente einer Dickschichtabdeckung integriert. Die Halde in Neuhof wird vollkommen mit einer Dickschichtabdeckung abgedeckt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
2-41 3-41 8-41	Darüber hinaus hat das Unternehmen selbst eine Dünnschichtabdeckung entwickelt, die im Rahmen der Haldenbegrünung als Projekt bereits durchgeführt wurde (positive Ergebnisse). Leider wird dieses Projekt nicht fortgeführt.	Seit Veröffentlichung der Anhörungsdokumente hat sich nach aktuellem Kenntnisstand herausgestellt, dass gegenüber einer alleinigen Dünnschichtabdeckung eine Kombination aus mehreren Verfahren (Dünnschichtabdeckung (DSA) und Abdeckung mit Boden-Bauschutt (BBS)) eine effektivere Haldenabdeckung darstellt. Daher wird aktuell eine optimierte Multifunktionale Standortangepasste Oberflächenabdeckung (MSO) geplant. Nähere Informationen zum Verfahren sind im Kapitel 4.2.2.3 des MNP Salz 2021 bis 2027 beschrieben. Das Kapitel 4.2.2.3 des MNP Salz 2021 bis 2027 wurde entsprechend ergänzt.
2-42 3-42 8-42	Es ist zwingend im Maßnahmenprogramm vorzusehen, die Bestandshalden fachgerecht entsprechend den zur Verfügung stehenden wirksamen und technischen Mitteln abzudichten. Hierbei ist es ebenso zwingend erforderlich, die Bewegungsenergien durch das Anbringen von Bermen bzw. dem Abflachen der Haldensteilwände zu reduzieren.	Seit Veröffentlichung der Anhörungsdokumente hat sich nach aktuellem Kenntnisstand herausgestellt, dass gegenüber einer alleinigen Dünnschichtabdeckung oder gegenüber der zwischenzeitlich vorgesehenen Abdeckung mittels IHS eine Kombination aus mehreren Verfahren (Dünnschichtabdeckung (DSA) und Abdeckung mit Boden-Bauschutt (BBS)) eine effektivere Haldenabdeckung darstellt. Daher wird aktuell eine optimierte Multifunktionale Standortangepasste Oberflächenabdeckung (MSO) geplant. Nähere Informationen zum Verfahren sind im Kapitel 4.2.2.3 des MNP Salz 2021 bis 2027 beschrieben. Mögliche Risiken werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden bewertet. Die Abdeckung mit Boden und Bauschutt entspricht gängiger Praxis. Das Kapitel 4.2.2.3 des MNP Salz 2021 bis 2027 wurde entsprechend ergänzt.

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
4		
4-1	<p>Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2022-2027 für die Flussgebietseinheit Weser enthält zahlreiche unzutreffende Annahmen und fachliche Fehler. Sie betreffen vorwiegend Annahmen über den natürlichen Zustand des Grundwassers und der Flüsse Werra und Weser und die Möglichkeit ihrer Sanierung.</p> <p>Der Entwurf basiert weiterhin auf falschen Annahmen zu dem Stand der Technik in der Kali-Industrie und zu der Möglichkeit, eine qualitative Verbesserung in den genannten Wasserkörpern durch Anwendung moderner Aufbereitungsverfahren zu erreichen.</p> <p>Andererseits werden angebliche "Anstrengungen" des Verursachers "zum Gewässerschutz" hinsichtlich ihrer Wirksamkeit grob überschätzt bzw. Ihre Unwirksamkeit nicht erkannt. Dabei wird sogar die Tatsache übersehen, dass keine der angeblichen "Anstrengungen" auch nur die geringste qualitative Verbesserung im Grundwasser und in den Flüssen erreicht hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
4-2	<p>Durch die Fortsetzung der Laugenverpressung und das Versickernlassen von Haldenlaugen dehnt sich die unterirdische Salzwasserblase aus und verursacht in weiteren Bereichen des Grundwassers den "schlechten Zustand" im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG. Diese Verletzung des Verschlechterungsverbots der Richtlinie wird nicht zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Einstellung der Versenkung erfolgt Ende 2021. Die Auswirkungen der bestehenden Kalihalden sowie der beantragten Erweiterungen wurden in den Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Rückstandshalden Hattorf und Wintershall durch die zuständigen Behörden geprüft. Außerdem wurden Monitoringauflagen und Kompensationsmaßnahmen verankert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
4-3	<p>Die angesprochenen Fehler und Falscheinschätzungen sind keineswegs zufällig. Sie scheinen vielmehr ausdrücklich dafür ausgelegt zu sein, K+S als Verursacher keine besseren Produktionsverfahren und keine Sanierung der angerichteten Schäden auferlegen zu müssen. Sie sind offenbar ohne Prüfung in den neuen Planentwurf übernommen worden. Wir stellen diese Beobachtung in einen Zusammenhang mit den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft Meiningen.</p> <p>Die juristische Expertise des Umweltministeriums und des Regierungspräsidiums Kassel wurden dabei ebenso ausgegrenzt wie die hessische Fachbehörde HLOG. Stattdessen haben von der K+S AG beauftragte Rechtsanwälte und Gutachter an der Konstruktion einer vorgeblich rechtskonformen Genehmigung mitgewirkt.</p>	<p>Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials bzw. zur Erreichung des bestmöglichen ökologischen Zustands in Bezug auf Salz wurde 2015 mit den Maßnahmen „Inbetriebnahme einer Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage“, „Haldenabdeckung“ und „Einstapelung unter Tage“ die Planung, Genehmigung und bauliche Umsetzung einer Maßnahmenkombination festgelegt, mit der die Einhaltung der im BWP Salz 2021 bis 2027 vorgegebenen Zielwerte im Oberflächengewässer gesichert sowie die Einhaltung des Verschlechterungsverbots im Oberflächengewässer gewährleistet ist. Dazu hat das Land Hessen in Abstimmung mit dem Unternehmen K+S 2015 einen konkreten Maßnahmen- und Zeitplan vorlegt, aus dem Planung, Genehmigung und bauliche Umsetzung zur Gewährleistung dieser Vorgaben hervorgehen. Dieser wird im MNP Salz 2021 bis 2027 den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und fortgeschrieben (MNP Salz 2021 bis 2027, Kap. 4.4)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
4-4	Wir beantragen, die Akten der Staatsanwaltschaft Meiningen als Teil unserer Einwendungen in die Beratungen für den Bewirtschaftungsplan 2022-2027 einzubeziehen. Dies dürfte es wesentlich erleichtern, den Entwurf von den durch kollusive Tätigkeit eingebrachten falschen Tatsachenbehauptungen und zielgerichteten Fehldeutungen zu bereinigen.	Das zwischenzeitlich eingestellte Verfahren der Staatsanwaltschaft Meiningen bezieht sich auf die Erteilung von Genehmigungen für die Versenkung von Salzabwasser. Die Versenkung wird Ende 2021 eingestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
4-5	Vor dem Hintergrund ihrer kollusiven Erstellung sehen wir den BWP 2015-2021 und den Entwurf des BWP 2022-2027 in der jetzigen Fassung als nicht geeignet an, um in ein rechtsstaatliches Verfahren eingebracht zu werden.	Der BWP Salz 2021 - 2027 wird von der FGG Weser und nicht vom Land Hessen aufgestellt. Die Berücksichtigung von Unterlagen erfolgte durch Beschluss des Weserrates. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
4-6	Es wäre für die FGG Weser angebracht, den Vierphasenplan der Hessischen Landesregierung wegen dessen Wasserrechtswidrigkeit nicht mehr zur Grundlage ihrer Beratungen zu machen sowie die EU-Kommission um die Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik zu bitten.	Das Maßnahmenprogramm Salz 2021 bis 2027 beruht auf dem Masterplan Salz Hessen, der im Rahmen der Prüfung kosteneffizienter Reduzierungsmaßnahmen und deren Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit entwickelt wurde. Der Vierphasen-Plan spielt in diesem Bewirtschaftungszeitraum keine Rolle mehr. Aufgrund der neuen Analysen zum Maßnahmenprogramm Salz konnte das Vertragsverletzungsverfahren eingestellt werden, da die EU-Kommission dem Vorgehen der FGG Weser gefolgt ist. Eine Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens ist somit nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
6		
6-1	Eine vollständige Einstapelung aller Prozesswässer ist nicht bereits 2021, sondern erst ab 2028 möglich. Im ersten Schritt können ab 2022 bis zu 1,5 Mio. m ³ /a Prozesswässer konfektioniert und eingestapelt werden.	Der Standpunkt des Weserrates zu diesem Sachverhalt wurde dem Unternehmen bereits ausführlich dargestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
6-2	Um Rechtsunsicherheiten bei der Umsetzung des BWP Salz durch die Wasserbehörde zu vermeiden, bitten wir darum, im BWP Salz deutlich zu machen, dass in Wasserrechtsverfahren nur die Zielwerte des Pegels Gerstungen maßgeblich sind.	Im Kap. 5.2.2. des BWP Salz 2021 bis 2027 ist eine entsprechende Erläuterung ergänzt worden.

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
6-3	<p>Der Entwurf des BWP Salz schreibt das Zielwertkonzept aus der 2. Bewirtschaftungsperiode unverändert fort, ohne die erheblichen betrieblichen und wirtschaftlichen Konsequenzen für die Werke Werra und Neuhof-Ellers zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Rahmenbedingungen der Werke Werra und Neuhof-Ellers machen es betrieblich und wirtschaftlich unmöglich, die für die 3. Bewirtschaftungsperiode vorgesehenen Zielwerte rechtzeitig zu erreichen.</p> <p>Dieser Plan ging zum Zeitpunkt seiner Vorstellung angesichts der damaligen Situation am Weltkalimarkt über das hinaus, was noch als verhältnismäßig und zumutbar angesehen werden kann. Wir stehen trotzdem zu unserer Zusage, dieses Konzept umzusetzen. Mehr lässt sich aber schlechterdings nicht erreichen, ohne die Produktion zu gefährden und die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu überfordern.</p>	<p>Die Erreichung der Zielwerte mit verhältnismäßigen Maßnahmen wurde bei der Aufstellung des BWP Salz 2021 - 2027 geprüft. Auch die Anmerkungen des Unternehmens bei der WMK am 20.08.2020 zu den Risiken der Umsetzung wurden geprüft. Nach aktuellem Kenntnisstand der FGG Weser (Modellrechnungen mit Prognosen der Wirkung des Maßnahmenprogramms Salz 2021 bis 2027) sind ab 2024 die bisher festgelegten Zielwerte erreichbar. Für den Zeitraum 2022 und 2023 wird u.a. aufgrund der noch zu erstellenden Infrastruktur der nur verzögert mögliche Start der Maßnahmen Einstapelung unter Tage und des Abtransports gesehen. Die FGG Weser hat daher für die Jahre 2022 und 2023 eine Anpassung der Zielwerte in Form einer stufenweisen Absenkung festgelegt. Gleichzeitig wurden bei dieser Anpassung die aktuellen klimatischen Veränderungen mit längeren Trockenzeiten berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahmen des MNP Salz lassen nach Ansicht der FGG Weser erwarten, dass bereits in den Jahren 2026 und 2027 eine vorzeitige Absenkung der Zielwerte möglich ist. Daher wurden für diese Jahre Werte zur Überprüfung festgelegt.</p> <p>Im BWP/MNP Salz 2021 bis 2027 wurde das Zielwertkonzept angepasst.</p>
6-4	<p>Die bloße Fortschreibung des Zielwertkonzeptes in der 3. Bewirtschaftungsperiode berücksichtigt die Verknüpfungen mit den Einflüssen aller Handlungsfelder auf die Zustandsbewertung von Werra und Weser nicht ausreichend.</p>	<p>Es fand keine bloße Fortschreibung des Zielwertkonzeptes, sondern eine neue Bewertung statt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
6-5	<p>Wir vermissen in den Entwürfen eine Berücksichtigung unserer Hinweise aus unserer <i>Stellungnahme zum Anhörungsdokument „Die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser“</i> vom 22.06.2020. Nach unserem Eindruck gehen sowohl die Auswertung der Stellungnahme durch die FGG Weser vom 22.12.2020 und die entsprechende Synopse als auch die Entwürfe des BWP/MNP Salz auf unsere Ausführungen und Argumente gar nicht oder nur sehr oberflächlich ein. Dies entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bewirtschaftungsplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme zum Anhörungsdokument „Die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit Weser“ hat sowohl in dem finalen Dokument zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung sowie im finalen BWP/MNP Salz 2021 bis 2027 entsprechend den Antworten in den Ende 2020 veröffentlichten Auswertungen sowie den hier dokumentierten Antworten Berücksichtigung gefunden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6-6	<p>Es wird im Unterschied zu den Annahmen des MNP 2015 nicht möglich sein, bereits 2022 alle Prozessabwässer in der Größenordnung von 3,1 Mio. m³/a einzustapeln.</p>	<p>Im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 ist bereits berücksichtigt, dass ab Ende 2021 1,5 Mio. m³/a und ab Ende 2027 1,7 Mio. m³/a eingestapelt werden (s. Tab. 4.2, Kap. 4.4.2 MNP Salz)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
6-7	Die im Entwurf des MNP für die Nachbetriebsphase (ab 2075) genannte Haldenwassermenge in Höhe von 1,2 Mio. m ³ /a ist für uns mit Blick auf die Datengrundlagen der Öko-Effizienz-Analyse 4 nicht nachvollziehbar. Dort ergibt sich für diese Phase ein jährlicher Haldenwasseranfall in Höhe von rund 1,36 Mio. m ³ /a (vgl. dort Szenario 7).	<p>Der Unterschied ist für den aktuellen BWP/MNP Salz 2021 bis 2027 nicht relevant, da gegenwärtig die Wirkung der Haldenabdeckung nur abgeschätzt werden kann. Welche Menge in 2075 wirklich anfällt, bleibt späteren Bewertungen vorbehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
6-8	Insoweit ist es aus Sicht unseres Unternehmens erforderlich, auf die Festlegung der Kompensation zu verzichten.	<p>Die Kompensation von 0,5 Mio. m³/a gemäß WMK-Beschluss (20.08.2020) kommt nur zum Tragen, wenn die Zielwerte ab Ende 2021 nicht mit andern Maßnahmen eingehalten werden können. Dies ist durch die Umsetzung der im MNP Salz aufgeführten Maßnahmen nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Im Kap. 5.1 im BWP Salz 2021 bis 2027 ist eine entsprechende Erläuterung ergänzt worden.</p>
6-9	Deshalb haben wir vorgeschlagen, im BWP Salz einen Öffnungstatbestand vorzusehen, der an objektive Rahmenbedingungen wie etwa den Durchfluss der Werra, den Beckenfüllstand und die zur Verfügung stehenden Transportkapazitäten anknüpft. Es würde dann eine Lockerung der Zielwerte ermöglicht, wenn alle genannten Kriterien erfüllt sind oder die Haldenwässer nicht mehr sicher entsorgt werden können, weil das Entsorgungssystem bereits unter Vollast ausgefahren wird. Ein solcher Öffnungstatbestand wäre mit den Bewirtschaftungszielen der WRRRL und des BWP Salz vereinbar.	<p>Die Aufnahme eines Öffnungstatbestandes mit der Festlegung variabler Zielwerte in Abhängigkeit von betrieblichen und/oder klimatischen Situationen sind weder durch die EG-WRRRL oder das WHG bzw. die OGeV abgedeckt. Wie bei anderen Handlungsfeldern ist der gute Zustand/das gute ökologische Potenzial immer beschrieben durch feste und messbare Umweltqualitätsnormen, Orientierungswerte oder Zielwerte. Nach aktuellem Kenntnisstand der FGG Weser (Modellrechnungen mit Prognosen der Wirkung des Maßnahmenprogramms Salz 2021 bis 2027) sind ab 2024 die bisher festgelegten Zielwerte erreichbar. Für den Zeitraum 2022 und 2023 wird u.a. aufgrund der noch zu erstellenden Infrastruktur der nur verzögert mögliche Start der Maßnahmen Einstapelung unter Tage und des Abtransports gesehen. Die FGG Weser hat daher für die Jahre 2022 und 2023 eine Anpassung der Zielwerte in Form einer stufenweisen Absenkung festgelegt. Gleichzeitig wurden bei dieser Anpassung die aktuellen klimatischen Veränderungen mit längeren Trockenzeiten berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahmen des MNP Salz lassen nach Ansicht der FGG Weser erwarten, dass bereits in den Jahren 2026 und 2027 eine vorzeitige Absenkung der Zielwerte möglich ist. Daher wurden für diese Jahre Werte zur Überprüfung festgelegt.</p> <p>Im BWP/MNP Salz 2021 bis 2027 wurde das Zielwertkonzept angepasst.</p>

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
6-10	<p>Ein ökonomisches Monitoring könnte als ergänzende Maßnahme sinnvoll sein, wenn es mit den Zielwerten verknüpft wird und auf klar definierten wirtschaftlichen Kennzahlen (z. B. dem Cash-Flow unserer Werke) beruht.</p> <p>Die Verknüpfung [ökonomisches Monitoring <-> Zielwertkonzept] muss in zwei Richtungen gehen.</p> <p>Sollte sich die wirtschaftliche Situation des Werkes Werra deutlich besser entwickeln als prognostiziert und sich damit der wirtschaftliche Spielraum vergrößern, könnten über das Zielwertkonzept des Stufenplans plus hinaus - bei ausreichenden Entsorgungskapazitäten - auch die Zielwerte nach dem Entwurf des BWP Salz zur Anwendung kommen. Umgekehrt: Verschlechtern sich die Kennzahlen des Werkes Werra gegenüber der Prognose, müssten die Festlegungen des BWP Salz auf ihre Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit überprüft und ggf. angepasst werden.</p>	<p>Ein ökonomisches Monitoring könnte grundsätzlich Hinweise für den Vollzug des BWP Salz 2021-2027 und die Aufstellung des BWP 2028ff liefern. Der konkrete Vorschlag von K+S erscheint vor den Hintergrund der stichhaltigen Begründung des Entwurfs des BWP Salz nicht zielführend. Ebenso ist die bei einer Änderung zu einem späteren Zeitpunkt notwendige Offenlage und Beteiligung nicht praktikabel.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
6-11	<p>In unserer Stellungnahme zu den wichtigen Bewirtschaftungsfragen vom 22.06.2020 hatten wir dargelegt, dass die Zielwerte des K+S-Stufenplans mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot vereinbar sind.</p> <p>Dies gilt natürlich erst recht für die anspruchsvollere Zielwertabsenkung nach dem K+S-Stufenplan plus. Zudem halten wir an den Zielen fest, die auch die FGG Weser für die Bewirtschaftungsplanung für die Zeit ab 2028 vorsieht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
6-12	<p>Mit dem Stufenplan plus gehen wir an die äußerste Grenze des betrieblich und wirtschaftlich Machbaren. Die weitergehenden Einschränkungen und Belastungen, die sich aus den noch strengeren Zielwerten des aktuellen und unverändert fortgeschriebenen BWP Salz ergeben, würden uns jedoch überfordern und zwar ganz besonders in den kritischen Jahren 2022 und 2023.</p>	<p>Nach aktuellem Kenntnisstand der FGG Weser (Modellrechnungen mit Prognosen der Wirkung des Maßnahmenprogramms Salz 2021 bis 2027) sind ab 2024 die bisher festgelegten Zielwerte erreichbar. Für den Zeitraum 2022 und 2023 wird u.a. aufgrund der noch zu erstellenden Infrastruktur der nur verzögert mögliche Start der Maßnahmen Einstapelung unter Tage und des Abtransports gesehen. Die FGG Weser hat daher für die Jahre 2022 und 2023 eine Anpassung der Zielwerte in Form einer stufenweisen Absenkung festgelegt. Gleichzeitig wurden bei dieser Anpassung die aktuellen klimatischen Veränderungen mit längeren Trockenzeiten berücksichtigt.</p>
6-13	<p>Die bestehenden Unsicherheiten mit Blick auf eine Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand bei der Einstapelung (Sanierung des Salzlösungsvorkommens Querorts 23), Kostensteigerungen bei Haldenerweiterungsverfahren sowie erhöhte Abtransporte in Zeiten geringen Werraabflusses sind nicht abgebildet.</p> <p>Zudem liegt der Prognose nur das Zielwertkonzept des Stufenplans aus 2018 in der Variantenberechnung für ein Normaljahr zugrunde. Weder der anspruchsvollere Stufenplan plus oder die Zielwerte der dritten Bewirtschaftungsperiode noch die besonderen Herausforderungen in Trockenphasen sind in das Szenario eingeflossen. Daher ist die Annahme eines geringen positiven Cashflows ab 2024 nach derzeitigem Stand sehr optimistisch.</p>	<p>Die Maßnahmen des MNP Salz lassen nach Ansicht der FGG Weser erwarten, dass bereits in den Jahren 2026 und 2027 eine vorzeitige Absenkung der Zielwerte möglich ist. Daher wurden für diese Jahre Werte zur Überprüfung festgelegt.</p>
6-14	<p>Allein die Cashflow-Betrachtung des Werkes Werra zeigt damit bereits, dass schon das Zielwertkonzept des Stufenplans und erst recht des Stufenplans plus mit einer wirtschaftlichen Überforderung des Werkes einhergehen kann. Bei objektiver Betrachtung sind die Zielwerte des Stufenplans plus daher unverhältnismäßig und unzumutbar.</p>	<p>Im BWP/MNP Salz 2021 bis 2027 wurde das Zielwertkonzept angepasst. (s. auch Antwort zu 6-3 und 6-9)</p>

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
6-15	Ein Ausfall von Transport- und Annahmemöglichkeiten, Bahnsperren oder Bahnstreiks sind insofern ebenso wenig berücksichtigt wie Verzögerungen in Zulassungsverfahren oder in der Errichtungs- und Inbetriebnahmephase. Verzögerungen und Risiken sind jedoch bereits heute absehbar.	
6-16	Die bloße Fortschreibung der Zielwerte aus dem geltenden BWP Salz würde die oben skizzierte allgemein angespannte wirtschaftliche Situation somit weiter verschärfen und das Ausmaß der Unverhältnismäßigkeit der bisherigen Bewirtschaftungsplanung noch vergrößern. Für eine verhältnismäßige Bewirtschaftungsplanung müssen diese Umstände und konkreten Risiken hingegen Berücksichtigung finden. Sie dürfen nicht ignoriert werden.	
6-17	Das Festhalten am Zielwertkonzept der FGG Weser würde angesichts der anderen auf die Gewässer einwirkenden Belastungsfaktoren (fehlende Durchgängigkeit, Nährstoffe etc.) keinen nennenswerten Beitrag zur Verbesserung der Gewässerökologie leisten.	Mit der Einhaltung der Zielwerte für die Salzparameter gehen erhebliche gewässerökologische Verbesserungen einher. Unabhängig von der Salzbelastung existieren jedoch weitere Herausforderungen im Hinblick auf die Gewässerentwicklung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
7		
7-1	Die eingeleiteten Salzfrachten haben weitreichende Auswirkungen auf die Bundeswasserstraßen im Einzugsgebiet der Weser sowie auf das Kanalnetz (MLK, ESK, DEK, u. a. m.). "Der Sachverhalt wurde zuletzt (10/2020) u. a. im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren der K+S auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwasser in die Werra für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2027 thematisiert. Ich verweise auf die Stellungnahme der GDWS hat zum Antragsverfahren an das RP Kassel (GDWS, Az.: 3800-213.2/ Wr-017)."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
10		
10-1	Die weitere Verlängerung der Einleitgenehmigung von K&S Kali in die Werra mit 6,0 Mio. m ³ /a Salzabwasser bis 2027 ohne ersichtliches Gesamtkonzept für jetzt und die Zeit nach 2027 ist desillusionierend.	Die aktuelle Einleitgenehmigung gilt nur befristet bis 31.12.2021. Mit dem neuen BWP Salz 2021 bis 2027 wird eine neue Einleitgenehmigung entsprechend den Vorgaben des BWP erteilt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
17		
17-1	<p>Eine Weiterverfolgung dieses Lösungsansatzes [Einstapeln unter Tage] erfordert eine Reihe von Erfordernissen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewährleistung der sicheren Rückholbarkeit der Lauge aus der Grube Springen im Falle einer Havarie über verpflichtende Sicherheitsleistungen des Unternehmens für Berg- und Umweltschäden 2. Genehmigung des Vorgehens nur bei zweifelsfrei nachgewiesener Standsicherheit der Stütz- und Sicherheitspfeiler und langfristigen, druckfesten Kapselung der eingestapelten Lauge und dauerhafte Rückholbarkeit der Laugenabwässer aus der Grube - Ausschluss der langfristigen Zerstörung der Salzpfeiler, die das Bergwerk stützen durch Laugeneinwirkung zur Verhinderung von Gebirgsschlägen und des Übertritts von Lauge in die Untertagedeponie Herfa-Neurode (S.8) 	<p>Die Forderung betrifft die dem BWP/MNP Salz nachgeordnete Maßnahmenumsetzung im zuständigen Land HE.</p> <p>Mögliche Risiken im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Untertagedeponie Herfa-Neurode werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden bewertet. Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass das Einstapeln nur temporär möglich ist. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die dauerhafte Sicherheit der Untertagedeponie gewährleistet ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
17-2	<p>Ihre Berücksichtigung [von Veränderungen und Schäden in der natürlichen und baulichen Umwelt] fand bisher keinen Eingang in die Kosten-Nutzen-Analyse und damit die Einschätzung der wirtschaftlichen Zukunftsfähigkeit des verursachenden Kali-Abbaus. Angesichts der vielen Betroffenen vor Ort sollte dieser Aspekt bei Aufrechterhaltung des Standortes, wie vorgesehen bis 2060, dringend in die Bewertung einfließen. (S.9)</p>	<p>Im Rahmen der Ökoeffizienzanalyse wurden bei den Maßnahmenkosten auch Kosten berücksichtigt, die von der Allgemeinheit getragen werden, z. B. gesellschaftlich zu tragende Langfristkosten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
17-3	<p>Gründung einer Kommission, die sich frühzeitig mit der Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels und dem Management der Umweltschäden in der etwa 2080 beginnenden Nachbergbauzeit beschäftigt.</p> <p>Daher sollte dringend und zeitnah ein interdisziplinärer Diskurs zur ganzheitlichen Entwicklung der Werra-Region erfolgen. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Zukunftsfähigkeit und Aufrechterhaltung des Kaliabbaus bis 2060 kritisch zu hinterfragen und die Einbindung des verursachenden Unternehmens in die Folgenbeseitigung verbindlich zu diskutieren.</p>	<p>Es handelt sich um eine politische Forderung, die grundsätzlich unterstützt werden kann. Sie ist jedoch nicht Gegenstand des BWP Salz 2021-2027.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>
17-4	<p>Entsprechend der Antragstellung auf wasserrechtliche Erlaubnis vom April 2020 für die Jahre 2021 bis 2027 sieht das Unternehmen K+S eine Fortführung der bisherigen Praxis vor. Damit geht wiederholt eine Nichteinhaltung der Wasserrahmenrichtlinie einher, die ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission nach sich ziehen kann.</p>	<p>Nicht die Antragstellung und die eingereichten Unterlagen, sondern die Entscheidung der Behörde aufgrund der Vorgaben des BWP Salz 2021 - 2027 ist maßgeblich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.</p>

SN-ID	Einzelforderung (EF)/ Kritikpunkte	Einschätzung und Berücksichtigung
17-5	Tatsache ist, dass trotz Einstapelung von Produktionsabwässern in die Grube Springen die viel zu hohe Salzbelastung der Werra über 2027 fortbestehen wird. Mit der Ausdehnung der Rückstandshalden entstehen langfristig wirksame Umweltbelastungen deren Folgen für nachfolgende Generationen aktuell nicht abschätzbar sind. Auch wenn 2060 der Kalibergbau eingestellt wird, diese Probleme werden noch lange danach erhalten bleiben und eine ganze Region / Landschaft negativ (z.B. geologische Risiken, Imagebild, touristische Entwicklung) prägen.	Ab 2027 soll der gute Zustand in der Weser sowie der bestmögliche Zustand in der Werra erreicht werden. Mit der Abdeckung der Halden wird in der nächsten Bewirtschaftungsperiode 2027 bis 2033 begonnen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.
17-6	Die wirtschaftlich einseitige Ausrichtung auf den Kalibergbau, die damit verursachte, nur noch kostenintensiv reversible, Umweltzerstörung mit ihren Auswirkungen bis hin zur Nordsee, die zunehmende Gefahr baulicher Beeinträchtigungen in den Städten und Gemeinden, ein zunehmender Überalterungs- und Abwanderungsgrad führt, trotz vorhandener Potenziale in Konkurrenz zu anderen intakteren Regionen, zu einer kritischen Einschätzung der Entwicklungsaussichten der Werra-Region.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen im Bewirtschaftungsplan Salz und/oder dem Maßnahmenprogramm Salz erforderlich macht.

3 Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Umweltbericht

Hinsichtlich des Umweltberichts zum detaillierten Maßnahmenprogramms bzgl. der Salzbelastung sind keine Stellungnahmen eingegangen.